

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Leitner

Durchwahl
 3192

Datum
 29.04.2019

RUNDSCHREIBEN 020/2019

Recht	Unlautere Handelspraktiken		
Betrifft:	Neue Richtlinie zur Unterbindung unlauterer Handelspraktiken (UTPs)	Frist:	
Kurzinfo: Richtlinie wurde veröffentlicht			

Im Amtsblatt der EU L 111 vom 25.04.2019 ist die „Richtlinie (EU) 2019/633 vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette“ veröffentlicht worden (siehe Beilage).

Die Macht des Handels führt nach Ansicht der Kommission immer wieder dazu, dass Lieferanten mit Forderungen nach zusätzlichen finanziellen Zugeständnissen konfrontiert werden, für die keine Rechtsgrundlage besteht. Um Nachteile wie eine Auslastung zu vermeiden, werde von den Lieferanten in der Regel auf die Beschreitung des Rechtsweges verzichtet.

Auf der Verbotliste der Richtlinie stehen beispielsweise Zahlungsziele von mehr als 30 Tagen, die kurzfristige Stornierung von Bestellungen verderblicher Lebensmittel bei den Herstellern, aber auch einseitige und rückwirkende Änderungen von Vertragsbedingungen und der Missbrauch vertraulicher Informationen. Verderbliche Lebensmittelerzeugnisse sind nach der Begriffsbestimmung der Richtlinie Produkte, die innerhalb von 30 Tagen nach der Verarbeitung nicht mehr zum Verkauf geeignet sind.

Andere Handelspraktiken wiederum sollen nur dann gestattet sein, wenn sie im Vorfeld klar und eindeutig zwischen den Parteien vereinbart wurden. Hierunter fasst die neue Regelung beispielsweise, dass ein Käufer nicht verkaufte Lebensmittel an den Lieferanten zurückschickt oder von diesem eine Zahlung für den Abschluss oder die Verlängerung einer Liefervereinbarung verlangt. Ferner soll die Bezahlung für eine Absatzförderungs-, Werbe- oder Marketing-kampagne des Käufers durch den Lieferanten nur dann erlaubt sein, wenn beide Seiten dem zustimmen.

In den Mitgliedstaaten sollen Behörden mit der Durchsetzung der Verbote beauftragt werden, welche die Identität der Beschwerdeführer angemessen schützen müssen. Zudem können Beschwerden auch von Organisationen für ihre Mitglieder eingereicht werden, sofern sie keinen Erwerbszweck verfolgen.

Die neuen Regeln gelten für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 350 Mio. €. Die Mitgliedstaaten haben bis 1. Mai 2021 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und bis 1. November 2021, um ihre Bestimmungen anzuwenden.

Wir halten Sie auch über die weiteren Schritte der nationalen Umsetzung in Österreich informiert.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B 1 - Richtlinie
--------------------------	-----------------------------------

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin